



# GEFAHRSTOFFE

## AKTUELL

GEFÄHRLICHE STOFFE UND GEMISCHE:  
RECHTSSICHER HERSTELLEN, VERWENDEN,  
BEFÖRDERN UND ENTSORGEN



### TOP-THEMA

#### GEFAHRSTOFFRECHT 2025: JETZT HANDELN STATT ABWARTEN

Neue Vorgaben erhöhen den Handlungsdruck. Was Führungskräfte jetzt wissen und umsetzen müssen.

S. 3

#### GEFAHRSTOFFE IM LEBENS- ZYKLUS SICHER MANAGEN

So steuern Sie Beschaffung, Nutzung und Entsorgung rechtssicher – mit klaren Verantwortlichkeiten.

S. 6

#### CLP 2026: GEMISCHE RICHTIG KENNZEICHNEN

Ab Mai 2026 gelten neue Vorgaben für Klassifizierung, Kennzeichnung und SVHC-Stoffe.

S. 10



**SAFETYxperts**

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

## DIE EXPERTEN



### Georg Popa (GP)

ist ESH-Manager und leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Zusatzqualifikation als Gefahrstoffbeauftragter und Compliance Officer. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der chemischen Industrie, im Kautschukbereich und im Facility Management. Seit über zehn Jahren berät er Geschäftsleitungen und Führungskräfte bei der Umsetzung rechtskonformer und praxisnaher Lösungen im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

## Gefahrstoffe scheitern selten am Wissen – meist an der Organisation

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein Moment der Unachtsamkeit genügt und aus einem kontrollierten Stoff wird eine reale Gefahr. Nicht, weil Regeln fehlen, sondern weil Verantwortung verwässert wird. In vielen Betrieben sind die Unterlagen vollständig, die Schulungen dokumentiert und die Prozesse vorbildlich definiert. Und dennoch passieren Beinahe-Ereignisse. Diese Sonderausgabe stellt die entscheidende Frage: Wirken unsere Maßnahmen im Alltag wirklich? Wer Verantwortung trägt, muss hinschauen, nachfragen und eingreifen. Sicherheit entsteht nicht im Büro, sondern dort, wo Führung konkret umgesetzt wird.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'GP' with a stylized flourish.

Georg Popa

## ALLES INKLUSIVE



### Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter [www.safetyxperts.de/login](http://www.safetyxperts.de/login)



### Spezialreports & Facharchiv

Möchten Sie in ein Thema tiefer eintauchen, finden Sie hier praktische E-Books und Arbeitshilfen.



### Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zu Gefahrstoffen gerne über das Kontaktformular auf [safetyxperts.de/login](http://safetyxperts.de/login)



### Videos & Webinare

Im Onlinebereich finden Sie unter „Videos“ und „Veranstaltungen“ praktische Inhalte für Ihre Gefahrstoffschulungen und Unterweisungen.

# Regulatorischer Wandel bei Gefahrstoffen: Was Führungskräfte jetzt wissen und tun müssen

Die Neuregelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), aktualisierte Vorgaben aus REACH und CLP sowie die „Zero Pollution“-Strategie Europas verändern den Umgang mit Gefahrstoffen spürbar. Führungskräfte müssen künftig früher eingreifen, strenger dokumentieren und Entscheidungen messbar und rechtssicher begründen. Dieser Beitrag zeigt, was sich jetzt ändert und wie sich Unternehmen rechtzeitig aufstellen können. Die Jahre 2024/25 markieren eine der größten regulatorischen Verschärfungen im Gefahrstoffrecht seit über einem Jahrzehnt.

Mit der Novelle der GefStoffV rückt die Rolle der Führungskräfte deutlich stärker in den Mittelpunkt: Sie sollen Gefährdungsbeurteilungen nicht nur erstellen lassen, sondern aktiv hinterfragen.

- 🔍 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren
- 🔍 Wirksamkeitskontrollen einfordern
- 🔍 Unklare Situationen sofort stoppen

**Besonders relevant ist:** Die Verantwortung kann nicht delegiert werden, auch nicht beim Einsatz externer Dienstleister.

Parallel dazu verschärfen REACH und CLP die Anforderungen in der Lieferkette. So müssen Hersteller und Importeure ihre Produkte vollständiger kennzeichnen und neue Gefahrenklassen anwenden (u. a. endokrine Disruptoren). Zudem müssen Betriebe stärker prüfen, ob die Sicherheitsdatenblätter ihrer Produkte aktuell und qualitativ vollständig sind. Für den Einkauf und die technische Leitung bedeutet das: Gefahrstoffe dürfen erst beschafft werden, wenn Klarheit über ihre Eigenschaften, Substitution und Entsorgung besteht.

Für den betrieblichen Alltag bedeutet die neue Regulierung vor allem eines: weg vom reaktiven Handeln, hin zu proaktiven Entscheidungen entlang des gesamten Lebenszyklus eines Stoffes. Und das beginnt schon bei der Beschaffung.

Hier verlangen die Aufsichtsbehörden künftig einen belegbaren Substitutionsprozess inklusive einer alternativen Prüfung.

Es genügt nicht mehr, nur auf das Sicherheitsdatenblatt zu verweisen.

**Führungskräfte müssen dokumentiert nachweisen:**

- 🔍 Warum wurde dieser Stoff ausgewählt?
- 🔍 Welche Risiken bleiben bestehen?
- 🔍 Welche Maßnahmen wurden abgeleitet?

Die Anforderungen an die Wirksamkeitskontrolle verändern sich im laufenden Betrieb.

Neben den klassischen Messungen (Luftmessungen, Oberflächenkontaminationen und Arbeitsplatzgrenzwerte) rücken zunehmend auch digitale Systeme in den Fokus.

- automatische Lüftungsüberwachung
- Expositionsprotokolle
- digitale Gefahrstoffkataster
- branchenspezifische Risiko-Apps

Die Behörden erwarten eine immer nachvollziehbarere Dokumentation. „Wir lüften regelmäßig“, wird künftig nicht mehr ausreichen.

Auch die Entsorgung wird immer komplexer. Gefahrstoffabfälle müssen nachweislich rückverfolgbar sein und die Abfallbehörde verlangt eine zunehmend digitale Nachweisführung.

Besonders gefährliche Abfälle wie z. B.

- 🔍 Lösemittelgemische
- 🔍 kontaminierte Wischtücher
- 🔍 Farben und Beschichtungen

werden strenger eingestuft. Wer hier unklar handelt, riskiert Bußgelder und im schlimmsten Fall strafrechtliche Konsequenzen.

## Was Führungskräfte im Einzelnen jetzt prüfen müssen

### 1. Beschaffung – vor der Bestellung klären

Prüffrage	Ja	Nein	Maßnahme/Notizen
Liegt ein aktuelles, vollständiges Sicherheitsdatenblatt vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wurden Alternativen geprüft (Substitution)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist die Entsorgung bereits geklärt (Abfallschlüssel, Entsorger)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind neue REACH/CLP-Vorgaben erfüllt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wurde die Führungskraft frühzeitig aktiv eingebunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### 2. Lagerung – sichere Aufbewahrung nach TRGS 510

Prüffrage	Ja	Nein	Maßnahme/Notizen
Kennzeichnung vollständig und sichtbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lüftung, Absaugung, Temperaturkontrolle gewährleistet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahrstoffverzeichnis aktualisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Getrennte Lagerung (Brandgefährdung / Inkompatibilitäten) umgesetzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### 3. Verwendung – Gefährdungsbeurteilung und Wirksamkeitskontrolle

Prüffrage	Ja	Nein	Maßnahme/Notizen
GBU nach GefStoffV und TRGS 400 aktualisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wurde der Arbeitsplatzgrenzwert bewertet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
PSA vollständig festgelegt und unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Digitale oder schriftliche Wirksamkeitskontrollen durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### 4. Entsorgung – rechtssichere Abfallwege

Prüffrage	Ja	Nein	Maßnahme/Notizen
Abfallschlüssel korrekt zugeordnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entsorger zugelassen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Dokumentation vollständig (Nachweisführung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gefahrgutrecht beachtet (falls transportpflichtig)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### 5. Führung und Verantwortung

Prüffrage	Ja	Nein	Maßnahme/Notizen
Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Regelmäßige Unterweisungen dokumentiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Eskalationswege definiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geschäftsleitung eingebunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### Fallbeispiel: „Alles geregelt – und trotzdem beanstandet“

In einem mittelständischen, metallverarbeitenden Betrieb werden seit Jahren lösemittelhaltige Reinigungsmittel zur Bauteilvorbereitung eingesetzt. Die Produkte sind bekannt, die Mitarbeiter sind geschult und es liegen Gefährdungsbeurteilungen vor. Aus Sicht der Unternehmensführung bestand daher kein Handlungsbedarf.

Im Frühjahr 2025 kündigte sich jedoch eine routinemäßige Begehung der Gewerbeaufsicht an. Im Vorfeld wird intern geprüft: Die Sicherheitsdatenblätter liegen vor, das Gefahrstoffverzeichnis ist gepflegt und die Lagerung entspricht augenscheinlich der TRGS 510.

Dennoch endet die Begehung mit mehreren Beanstandungen – zur Überraschung der Verantwortlichen.

#### Was ist konkret passiert?

##### 1. Beschaffung ohne Neubewertung

Der eingesetzte Reiniger wurde vor einem Jahr vom Lieferanten geringfügig umformuliert. Die Rezepturänderung war im Sicherheitsdatenblatt vermerkt, wurde jedoch nicht erkannt.

Die Führungskraft ging davon aus, dass es sich um „denselben Stoff“ handelt.

#### Feststellung der Behörde:

- ⦿ Es lag eine wesentliche Stoffänderung vor.
- ⦿ Die Gefährdungsbeurteilung hätte aktualisiert werden müssen.
- ⦿ Eine erneute Substitutionsprüfung fand nicht statt.

#### Verstoß gegen §§ 6 und 7 GefStoffV

##### 2. Wirksamkeitskontrolle nur formal

Am Reinigungsplatz war eine technisch einwandfreie Absauganlage vorhanden. Auf Nachfrage verwies der Bereichsleiter darauf, dass regelmäßig gelüftet werde. Allerdings fehlten eine dokumentierte Wirksamkeitskontrolle, Luftmessungen, eine Expositionsbeurteilung sowie nachvollziehbare Prüfroutinen.

#### Feststellung der Behörde:

Eine Maßnahme ohne überprüfte Wirkung gilt nicht als ausreichend. Der Fokus der Aufsicht liegt auf der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, nicht nur auf deren bloßem Vorhandensein.

##### 3. Lagerung formal korrekt – inhaltlich kritisch

Die Reiniger wurden in einem zugelassenen Gefahrstoffschrank gelagert, jedoch gemeinsam mit anderen brennbaren Flüssigkeiten.

Aufgrund der Rezepturänderung hatte sich der Flammpunkt abgesenkt, sodass eine getrennte Lagerung erforderlich gewesen wäre.

#### Feststellung:

- ⦿ Lagerkonzept nicht mehr passend zum Stoff
- ⦿ Gefahrstoffverzeichnis nicht aktualisiert

Hier liegt ein klarer Verstoß gegen die TRGS 510 vor.

##### 4. Entsorgung unklar geregelt

Die kontaminierten Wischtücher wurden als ‚betriebsüblicher Abfall‘ entsorgt, ohne einen formalen Abfallschlüssel zu dokumentieren. Dabei zeigte sich eine falsche Einstufung gefährlicher Abfälle, eine fehlende Nachweisführung und damit das Risiko einer Ordnungswidrigkeit. Der Vorgang verdeutlicht die Bedeutung der konsequenten Einhaltung von KrWG und AVV, um rechtliche Risiken zu vermeiden.

### Zentrale Erkenntnis aus diesem Fall

Keiner der Beteiligten handelte bewusst falsch; das Problem lag nicht im fehlenden Wissen, sondern im fehlenden aktiven Führungszugriff. Die Beschaffung wurde nicht hinterfragt, Änderungen nicht erkannt, Maßnahmen nicht auf ihre Wirksamkeit geprüft und Verantwortung faktisch delegiert. Genau an diesem Punkt setzen die aktuellen Neuregelungen an.

#### Was hätte anders laufen müssen?

**Frühzeitiges Eingreifen:** Die Rezepturänderung hätte eine automatische Neubewertung auslösen müssen.

**Belegbare Entscheidungen:** Die Führungskraft hätte dokumentieren müssen,

- ⦿ warum der Stoff weiterhin eingesetzt wird,
- ⦿ welche Restrisiken bestehen,
- ⦿ wie diese beherrscht werden.

**Wirksamkeitskontrolle:** Lüftung nicht nur betreiben, sondern auch die Wirkung nachweisen.

**Klare Entsorgungswege:** Abfallschlüssel, Entsorger und Nachweisführung müssen vorab festgelegt werden.

**Fazit:** Der Fall zeigt die Folgen der Neuregelungen: Gefahrstoffmanagement wird messbar, überprüfbar und führungsrelevant. Führungskräfte müssen aktiv hinterfragen, entscheiden, kontrollieren und eingreifen, da reines Verwalten selbst bei guten Systemen zu Beanstandungen führen kann. Die neuen Regeln machen klar, dass Gefahrstoffmanagement ein zentraler Prüfstein für Verantwortung und Zukunftsfähigkeit ist – saubere Dokumentation, Blick auf den gesamten Lebenszyklus und entschlossenes Handeln sichern Menschen und Betrieb.

# Blind bestellt – und beinahe explodiert: Ein Fall, der alles verändert hat

In einem mittelständischen Industriebetrieb wurde aus Kostengründen ein Lösungsmittelhaltiger Kaltkleber eingeführt – ohne Einbindung von Arbeitssicherheit, Technik und Entsorgung; das Sicherheitsdatenblatt blieb ungeprüft. Der scheinbar harmlose Wechsel führte beinahe zu Brand, Betriebsstilllegung und behördlichem Verfahren. Erst danach wurde klar, wie viele sicherheitsrelevante Schritte übersehen wurden – und dass der Lebenszyklus eines Gefahrstoffs nicht mit der Bestellung endet.

## Wenn ein Klebstoff beinahe den Betrieb lahmlegt – ein Fall, der zeigt, warum Gefahrstoffmanagement Chefsache ist

Am ersten Einsatztag traten stechende Gerüche auf; zwei Beschäftigte entwickelten binnen Stunden Kopfschmerzen und Atemwegsreizungen. Die technisch einwandfreie Absaugung war nicht die Ursache – sondern der neue Kleber: niedriger Flammpunkt (< 23 °C), höher konzentrierte Lösungsmittel mit starker Dampfentwicklung und ein als SVHC (REACH) gelisteter Stoff laut SDB. Es bestand Entzündungsgefahr durch Funken oder elektrostatische Aufladung; zudem war die Absaugung nicht für diese Stoffparameter ausgelegt. Die Kanister wurden außerdem falsch gelagert (Verstoß gegen TRGS 510).

### 1. Dann kam der entscheidende Wendepunkt

Beim Umfüllen eines 20-Liter-Kanisters bemerkte ein Mitarbeiter eine ungewöhnliche Wärmeentwicklung und stoppte den Vorgang sofort. Ursache war ein durch Reibung, Umgebungstemperatur und hohe Dampfspannung entstandenes Explosionsgemisch, das sich nur zufällig nicht entzündete. Der Vorfall veranlasste die Geschäftsleitung, den gesamten Beschaffungs- und Gefahrstoffprozess genauer überprüfen zu lassen.

### 2. Diese gesetzlichen Vorgaben wurden verletzt

**1. § 6 GefStoffV – Gefährdungsbeurteilung:** Trotz Rezepturänderung keine Aktualisierung. **Verstoß:** Die Gefährdungsbeurteilung muss vor der Verwendung eines neuen Stoffes angepasst werden.

**2. § 7 GefStoffV – Substitution:** Eine Substitutionsprüfung wurde nicht durchgeführt. Dies stellt eine Pflichtverletzung gegenüber den Beschäftigten dar.

**3. TRGS 400 – Informationsbeschaffung:** Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) wurde nicht vollständig geprüft, was bedeutet, dass bestimmte Informationen fehlen. Pflichtverletzung: Unternehmen müssen das Sicherheitsdatenblatt aktiv bewerten.

**4. TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen:** Falscher Schrank, inkorrekte Temperaturlagerung, fehlende Inkompatibilitätsprüfung. Es besteht unmittelbare Gefahr eines Brandereignisses.

**5. BetrSichV – sichere Verwendung von Arbeitsmitteln:** Die Absaugung ist nicht auf die Stoffparameter abgestimmt. Dadurch

besteht das Risiko erhöhter Konzentrationen und einer explosionsfähigen Atmosphäre.

**6. KrWG/AVV – Entsorgung:** Falsch deklariertes Abfall („alter Klebercode“). Es besteht das Risiko einer strafbaren Fehlentsorgung.

### 3. Die wahren Ursachen – Fehleranalyse

Der Einkauf entschied ohne fachliche Prüfung, das Sicherheitsdatenblatt wurde trotz gesetzlicher Pflicht nicht bewertet, die Absaugung nicht an neue Stoffparameter angepasst, die Kommunikation zwischen Einkauf, Arbeitssicherheit, Technik und Entsorgung war unzureichend, eine Unterweisung der Beschäftigten fehlte ebenso wie die Freigabepfung nach TRGS 400/GefStoffV – kurz: Es gab keinen durchgängigen Lebenszyklusprozess für Gefahrstoffe.

### 4. Handlungsempfehlungen – für Betriebe

#### 1. Beschaffung darf niemals ohne Arbeitssicherheit und Gefahrstoffbeauftragten erfolgen

- ✦ Vor jeder Bestellung das Sicherheitsdatenblatt prüfen und bei Rezepturänderungen dieses anfordern.
- ✦ Substitutionsprüfung dokumentieren.

#### 2. Gefährdungsbeurteilung vor Einsatz aktualisieren

- ✦ Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) prüfen
- ✦ Flammpunkt vergleichen
- ✦ Zündquellenanalyse durchführen
- ✦ Expositionsszenarien bewerten

#### 3. Technik und Lagerung anpassen

- ✦ Absaugung auf reale Stoffparameter auslegen.
- ✦ Liegt der Flammpunkt unter 23 °C, ist eine getrennte Lagerung Pflicht.
- ✦ Temperatur- und Lüftungsanforderungen einhalten.

#### 4. Mitarbeiter unterweisen

- ✦ Symptome, Gerüche und Reizungen sind sofort ernst zu nehmen.
- ✦ Verhalten bei Störungen und Geruchsauffälligkeiten klar definieren.

#### 5. Entsorgung frühzeitig klären

- ✦ Abfallschlüssel (AVV) prüfen
- ✦ Entsorgerkontakt herstellen
- ✦ Bereitstellung geeigneter Behälter

#### 6. Lebenszyklus-Denken einführen

Beschaffung → Lagerung → Verarbeitung → Entsorgung: Alles muss miteinander verknüpft sein.

**Fazit:** Das Beispiel zeigt: Gefahrstoffe sind oft schon bei der Beschaffung kritisch. Nicht die Wärme im Kanister war entscheidend, sondern die ungeprüfte Bestellung. Sicherheit gelingt nur mit Blick auf den gesamten Lebenszyklus – von Einkauf bis Entsorgung.

# Lebenszyklus im Blick – Gefahrstoffe sicher managen

In meiner täglichen Praxis erlebe ich immer wieder, dass Gefahrstoffe nicht deshalb gefährlich sind, weil sie eingesetzt werden, sondern weil ihr gesamter Lebenszyklus nicht durchdacht ist. Entscheidungen in der Beschaffung wirken sich auf Lagerung, Verwendung und Entsorgung aus – oft mit zeitlicher Verzögerung, aber dann mit gravierenden Folgen. Mit dem folgenden Arbeitsblatt möchte ich Sie unterstützen, Gefahrstoffe systematisch, nachvollziehbar und rechtssicher zu managen. Schritt für Schritt, entlang des gesamten Lebenszyklus und mit einem klaren Fokus auf Verantwortung und Wirksamkeit.

Ziel des Arbeitsblattes:

- ☞ Gefahrstoffe ganzheitlich betrachten
- ☞ gesetzliche Pflichten strukturiert umzusetzen und
- ☞ Verantwortlichkeiten klar zuordnen
- ☞ Typische Fehler entlang des Lebenszyklus sind zu vermeiden.

## 1. Beschaffung – Sicherheit beginnt vor der Bestellung

Rechtliche Grundlagen

- ☞ §§ 6 und 7 GefStoffV
- ☞ TRGS 400 (Informationsbeschaffung)
- ☞ TRGS 600 (Substitution)
- ☞ REACH (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
- ☞ CLP (Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

Prüffragen vor der Beschaffung

- Liegt ein aktuelles, inhaltlich geprüftes Sicherheitsdatenblatt vor?
- Wurden die Stoffeigenschaften, wie beispielsweise physikalische Gefahren (Flammpunkt, Dampfentwicklung) und Gesundheitsgefahren bewertet?
- Wurde eine Substitutionsprüfung durchgeführt und dokumentiert?
- Sind Rezepturänderungen durch den Lieferanten bekannt?
- Wurde der Stoff vor der Bestellung von der ESH/Fachkraft für Arbeitssicherheit freigegeben?

Typische Fehler bei der Beschaffung

- ☞ Beschaffung ohne Einbindung der Arbeitssicherheit
- ☞ Sicherheitsdatenblatt wird nicht gelesen
- ☞ Entsorgung wird erst nach dem Einsatz bedacht

## 2. Lagerung – Gefahrstoffe sicher beherrschen

Rechtliche Grundlagen

- ☞ TRGS 510
- ☞ GefStoffV
- ☞ BetrSichV

Prüfpunkte zur Lagerung

- Ist ein geeigneter Gefahrstoffschrank bzw. eine Einhausung vorhanden?
- Sind unverträgliche Stoffe getrennt?
- Ist die Kennzeichnung vollständig (CLP, H- und P-Sätze)?
- Ist die Lüftung ausreichend und wirksam?
- Temperatur- und Brandschutzanforderungen werden eingehalten?
- Ist das Gefahrstoffverzeichnis aktuell?

### HINWEIS

Gefahrstoffe werden oft korrekt verwendet, aber falsch gelagert. Insbesondere Stoffe mit niedrigem Flammpunkt oder hoher Dampfentwicklung bergen hierbei ein erhebliches Risiko.

## 3. Verwendung – Exposition wirksam begrenzen

Rechtliche Grundlagen

- ☞ GefStoffV § 6
- ☞ TRGS 400, 402, 500
- ☞ STOP-Prinzip

Prüfpunkte zur Verwendung

- Ist die Gefährdungsbeurteilung aktuell und stoffbezogen?
- Wurden die Arbeitsplatzgrenzwerte geprüft und werden sie eingehalten?
- Sind technische Schutzmaßnahmen (Absaugung, Einhausung) vorhanden?
- Ist die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) festgelegt, geeignet und sind Unterweisungen durchgeführt?
- Wurden Wirksamkeitskontrollen durchgeführt und dokumentiert?

**Achtung!**

Persönliche Schutzausrüstung ersetzt keine technische Maßnahme. Sie ist immer die letzte Barriere.

## 4. Entsorgung – rechtssicher und nachvollziehbar

Rechtliche Grundlagen

- ☞ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- ☞ Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- ☞ Gefahrgutrecht (je nach Transport)

Prüfpunkte zur Entsorgung

- Ist der Abfallschlüssel korrekt festgelegt?
- Sind geeignete Sammelbehälter vorhanden und gekennzeichnet?
- Ist die Entsorgungsfirma zugelassen und wurde der Einsatz mit ihr abgestimmt?
- Ist die Nachweisführung vollständig (digital oder Papier)?
- Wurde das Vermischungsverbot beachtet?

**MEIN HINWEIS**

Entsorgungsfehler werden oft erst bei Kontrollen entdeckt – dann meist aber mit erheblichen Konsequenzen.

**5. Lebenszyklus-Check – alles im Blick?**

- Die Prozesse Beschaffung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung sind aufeinander abgestimmt.
- Änderungen an Stoffen lösen automatisch eine Neubewertung aus.
- Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt.
- Die Führungskräfte sind aktiv eingebunden.
- Die Dokumentation ist vollständig und nachvollziehbar.

**6. Handlungsempfehlung – Gefahrstoffe über den gesamten Lebenszyklus sicher beherrschen**

Gefahrstoffmanagement ist keine Einzelmaßnahme, sondern eine dauerhafte Führungsaufgabe. Die folgenden Handlungsempfehlungen zeigen Ihnen, wie Sie den im Artikel beschriebenen Lebenszyklus-Ansatz konkret, wirksam und rechtskonform umsetzen können.

**a. Verankern Sie Gefahrstoffmanagement als Führungsaufgabe**

- ☛ Gefahrstoffe dürfen nicht allein operativ verwaltet werden.
- ☛ Die Verantwortung liegt bei der Unternehmens- und Bereichsleitung.
- ☛ Führungskräfte müssen Entscheidungen zur Beschaffung, Verwendung und Entsorgung aktiv begleiten und dokumentieren.

**Empfehlung für die Praxis:**

- ☛ Legen Sie schriftlich fest, dass jede Beschaffung von Gefahrstoffen der fachlichen Freigabe durch den Gefahrstoffbeauftragten bzw. die Fachkraft für Arbeitssicherheit bedarf.
- ☛ Verankern Sie Gefahrstoffthemen regelmäßig auf der Agenda von Management- und Bereichsbesprechungen.
- ☛ Benennen Sie klare Verantwortlichkeiten für jede Phase des Lebenszyklus.

**b. Strukturieren Sie den Beschaffungsprozess konsequent**

Der größte Hebel für mehr Sicherheit liegt vor der Bestellung. Fehler bei der Beschaffung lassen sich später nur mit großem Aufwand korrigieren.

**Empfehlung für die Praxis:**

- ☛ Stellen Sie als Unternehmensleitung sicher, dass Lieferanten ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur proaktiven Bereitstellung eines aktuellen Sicherheitsdatenblatts nachkommen. Prüfen Sie vor jeder Bestellung, ob das Sicherheitsdatenblatt vorliegt und fachlich geeignet ist, auch wenn in der Praxis oft dennoch aktiv nachgefordert werden muss.
- ☛ Führen Sie eine verpflichtende Substitutionsprüfung durch und dokumentieren Sie das Ergebnis.
- ☛ Bewerten Sie Lieferanten nicht nur nach dem Preis, sondern auch nach der Qualität der sicherheitsrelevanten Informationen.

- ☛ Prüfen Sie bereits in dieser Phase die spätere Entsorgung (AVV-Schlüssel, Entsorgungsweg, Kosten).

**c. Stellen Sie die Lagerung systematisch sicher**

Die Lagerung ist oft der Schwachpunkt im Gefahrstoffmanagement. Sie muss technisch, organisatorisch sowie dokumentarisch abgesichert sein.

**Empfehlung für die Praxis:**

- ☛ Setzen Sie die Anforderungen der TRGS 510 (Einhausung, Lüftung, Trennung unverträglicher Stoffe) konsequent um.
- ☛ Führen Sie eine Freigabeproofung vor der Einlagerung neuer Stoffe durch.
- ☛ Halten Sie das Gefahrstoffverzeichnis aktuell und verknüpfen Sie es mit den Lagerorten.
- ☛ Schulen Sie das Lagerpersonal gezielt zu Gefahrstoffrisiken.

**d. Sichern Sie speziell die Verwendung technisch und organisatorisch ab**

Die höchsten Expositionen entstehen bei der Verwendung. Schutzmaßnahmen müssen tatsächlich wirksam sein und dürfen sich nicht nur auf dem Papier befinden.

**Empfehlung für die Praxis:**

- ☛ Aktualisieren Sie die Gefährdungsbeurteilung bei jeder Stoffänderung oder Prozessanpassung.
- ☛ Prüfen Sie die Arbeitsplatzgrenzwerte und bewerten Sie die realen Arbeitsbedingungen.
- ☛ Setzen Sie technische Maßnahmen konsequent vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen um (STOP-Prinzip).
- ☛ Führen Sie regelmäßige Wirksamkeitskontrollen (z. B. Luftmessungen, Funktionsprüfungen) durch und dokumentieren Sie diese nachvollziehbar.

**e. Beziehen Sie Beschäftigte aktiv ein**

Beschäftigte erkennen Auffälligkeiten oft früher als Messsysteme. Ihre Wahrnehmung ist daher ein wichtiger Sicherheitsindikator.

**Empfehlung für die Praxis:**

- ☛ Unterweisen Sie die Beschäftigten vor dem erstmaligen Einsatz eines neuen Gefahrstoffs.
- ☛ Sensibilisieren Sie die Beschäftigten für Symptome, Gerüche und ungewöhnliche Beobachtungen.
- ☛ Etablieren Sie klare Meldewege und reagieren Sie konsequent auf Rückmeldungen.

**f. Planen Sie die Entsorgung frühzeitig und rechtssicher**

Die Entsorgung ist integraler Bestandteil des Lebenszyklus und darf nicht erst am Ende betrachtet, sondern muss bereits während der Planungsphase berücksichtigt werden.

**Empfehlung für die Praxis:**

- ☛ Legen Sie den korrekten Abfallschlüssel frühzeitig fest.
- ☛ Stimmen Sie die Entsorgungswege mit zugelassenen Entsorgungsfirmen ab.
- ☛ Sorgen Sie für geeignete Sammelbehälter und eine eindeutige Kennzeichnung.

- Führen Sie eine vollständige Nachweisführung gemäß KrWG und AVV.

**g. Vernetzen Sie alle Lebenszyklusphasen**

Die Verzahnung aller Prozesse ist der entscheidende Erfolgsfaktor, denn nur so können alle Prozesse reibungslos ineinandergreifen und zum Erfolg führen.

**Empfehlung für die Praxis:**

- Etablieren Sie ein lebenszyklusorientiertes Gefahrstoffmanagement, das die Bereiche Beschaffung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung verbindet.

Nutzen Sie digitale Gefahrstoffkataster oder Checklisten, um Änderungen transparent nachzuverfolgen.

- Überprüfen Sie regelmäßig, ob die Prozesse noch wirksam sind, insbesondere bei neuen Stoffen oder veränderten Arbeitsbedingungen.

**Praxistipp:** Betrachten Sie jeden Gefahrstoff als Projekt mit klar definiertem Anfang und Ende. Wer den Lebenszyklus eines Gefahrstoffs strukturiert steuert, reduziert Risiken, vermeidet Haftungsfallen und stärkt die Sicherheitskultur im Unternehmen nachhaltig.

**Fazit:** Ein effektives Gefahrstoffmanagement setzt die Betrachtung des gesamten Lebenszyklus voraus. Denn jeder Schritt beeinflusst den nächsten. Wer frühzeitig prüft, klar dokumentiert und Verantwortung übernimmt, schützt Beschäftigte, Umwelt und den eigenen Betrieb. Dieses Arbeitsblatt hilft, Struktur in dieses komplexe Thema zu bringen und Sicherheit planbar zu machen.

# Klare Entscheidungen zum richtigen Zeitpunkt – so behalten Sie Gefahrstoffe im Blick

Bei Gefahrstoffen sind klare Entscheidungen erforderlich. Nicht später, nicht nebenbei, sondern zum richtigen Zeitpunkt. Mithilfe der folgenden Tabelle können Verantwortlichkeiten, Prüfpunkte und Rechtsbezüge entlang des Gefahrstoff-Lebenszyklus strukturiert erfasst werden. Sie unterstützt Sie da-

bei, Risiken frühzeitig zu erkennen, Maßnahmen gezielt festzulegen und Entscheidungen nachvollziehbar abzusichern.

**Fazit:** Jede Phase baut auf der vorherigen auf. Wird ein Schritt übersprungen, entsteht eine Lücke im System. Diese Tabelle hilft, den Lebenszyklus vollständig, strukturiert und rechtssicher zu steuern.

Lebenszyklusphase	Ziel dieser Phase	Zentrale Prüfpunkte	Verantwortung	Rechtsgrundlage (Auswahl)
Beschaffung	Nur geeignete und beherrschbare Stoffe in den Betrieb bringen	Sicherheitsdatenblatt fachlich geprüft; Substitutionsprüfung dokumentiert; Stoffeigenschaften, z. B. Flammpunkt, Dampfentwicklung bewertet; Entsorgungsweg vorab geklärt	Einkauf, Führungskraft, Arbeitssicherheit	§§ 6–7 GefStoffV, TRGS 400, TRGS 600, REACH, CLP
Anlieferung und Freigabe	Verhindern, dass ungeprüfte Stoffe eingelagert oder verwendet werden	Abgleich Lieferung mit geprüftem SDB; Kennzeichnung korrekt; Rezepturänderungen erkannt; formale Freigabe vor Einlagerung	Lager, Arbeitssicherheit	GefStoffV, TRGS 400
Lagerung	Gefährdungen durch falsche Aufbewahrung vermeiden	Geeignete Lagereinrichtung; Trennung unverträglicher Stoffe; ausreichende Lüftung; Mengengrenzen eingehalten; Gefahrstoffverzeichnis aktualisiert	Lagerverantwortliche, Führungskraft	TRGS 510, GefStoffV
Verwendung	Exposition wirksam begrenzen und Prozesse sicher betreiben	Gefährdungsbeurteilung aktuell; AGW bewertet; technische Schutzmaßnahmen wirksam; PSA festgelegt; Unterweisung erfolgt; Wirksamkeitskontrollen dokumentiert	Führungskraft, Arbeitssicherheit	§ 6 GefStoffV, TRGS 400/402/500
Überwachung	Frühzeitig Abweichungen erkennen	Rückmeldungen der Beschäftigten berücksichtigt; Messungen und Prüfungen ausgewertet; Anpassung der Maßnahmen bei Änderungen	Führungskraft, Arbeitssicherheit	ArbSchG, GefStoffV
Entsorgung	Rechtssichere und nachvollziehbare Abfallentsorgung	Abfallschlüssel korrekt; geeignete Sammelbehälter; Vermischungsverbote eingehalten; Entsorger zugelassen; Nachweisführung vollständig	Arbeitssicherheit, Abfallbeauftragter	KrWG, AVV, Gefahrgutrecht
Änderungsmanagement	Risiken bei Stoff- oder Prozessänderungen vermeiden	Neubewertung bei Rezeptur-, Mengen- oder Prozessänderungen; Aktualisierung aller Unterlagen; erneute Freigabe	Führungskraft, Arbeitssicherheit	GefStoffV, TRGS
Dokumentation und Kontrolle	Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit herstellen	Alle Schritte dokumentiert; Verantwortlichkeiten klar festgelegt; regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit	Führungskraft	§§ 5–6 ArbSchG

# „Vollständig und aktuell – warum fordert die Behörde trotzdem mehr?“

**Leserfrage:** „Unsere Gefahrstoffunterlagen sind vollständig und auf dem neuesten Stand – warum fordert die Behörde trotzdem zusätzliche Maßnahmen, und was bedeutet das für unsere Verantwortung vor Ort?“

**SafetyXperts-Antwort:** Diese Situation erleben aktuell viele Betriebe – und sie ist kein Widerspruch, sondern Ausdruck eines veränderten Fokus der Behörden. Die Aufsichtsbehörden prüfen nicht mehr nur, ob Unterlagen vorhanden sind, sondern auch, ob die darin beschriebenen Maßnahmen nachweislich wirksam umgesetzt werden.

Mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung sowie den verschärften Anforderungen aus REACH-Verordnung, CLP-Verordnung und dem Arbeitsschutzrecht gilt: Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen erfüllen ihre Funktion erst dann, wenn daraus konkrete Schutzmaßnahmen abgeleitet, umgesetzt und ihre Wirksamkeit regelmäßig überprüft wird.

Typische Gründe für Beanstandungen trotz vollständiger Dokumentation sind:

- ⦿ Gefährdungsbeurteilungen werden nicht aktiv hinterfragt, sondern nur fortgeschrieben.
- ⦿ Schutzmaßnahmen sind festgelegt, aber nicht auf ihre Wirksamkeit geprüft.
- ⦿ Veränderungen (z. B. Rezeptur, Menge, Nutzung) lösen keine Neubewertung aus.
- ⦿ Führungskräfte verlassen sich auf Delegation, obwohl die Verantwortung nicht übertragbar ist.

**Kurz gesagt:** Papier zeigt Absicht, während Wirksamkeit Verantwortung zeigt.

## Was die Behörde konkret erwartet

Führungskräfte müssen heute nachvollziehbar darlegen können ...

- ⦿ warum genau dieser Gefahrstoff eingesetzt wird.
- ⦿ welche Risiken trotz Maßnahmen verbleiben.
- ⦿ wie regelmäßig überprüft wird, ob Schutzmaßnahmen tatsächlich wirken.
- ⦿ wie bei Abweichungen reagiert wird.

Aussagen wie „Wir lüften regelmäßig“ oder „Das machen wir schon immer so“ gelten nicht mehr als ausreichend.

## Hilfsmittel für die Praxis: Der Wirksamkeits-Kurzcheck „Gefahrstoffe“

Mit diesem kompakten Prüfschema können Sie selbst bewerten, ob Ihr Gefahrstoffmanagement behördlich belastbar ist, indem Sie es mit den Vorgaben der Behörde abgleichen.

### 1. Entscheidung

- Ist dokumentiert, warum dieser Stoff eingesetzt wird?
- Wurde geprüft, ob es eine weniger gefährliche Alternative gibt?

### 2. Umsetzung

- Sind die festgelegten Maßnahmen im Alltag tatsächlich umgesetzt?
- Kennen die Beschäftigten die Schutzmaßnahmen und wenden sie diese an?

### 3. Wirkung

- Gibt es Nachweise zur Wirksamkeit in Form von Messungen, Prüfungen oder Beobachtungen?
- Werden die technischen Maßnahmen regelmäßig kontrolliert?

### 4. Reaktion

- Sind die Eskalationswege bei Auffälligkeiten klar geregelt?
- Werden die Maßnahmen bei geänderten Bedingungen angepasst?

**Faustregel:** Wenn eine dieser Fragen nicht eindeutig mit „Ja“ beantwortet werden kann, besteht Handlungsbedarf.

**Fazit:** Die Anforderungen an den Umgang mit Gefahrstoffen haben sich verändert – weg von der reinen Dokumentation, hin zur belegbaren Wirksamkeit. Wer Entscheidungen aktiv steuert, Maßnahmen überprüft und eine sichtbare Führungsrolle übernimmt, ist auf der sicheren Seite – sowohl fachlich als auch rechtlich.



Gefahrstoffrecht verschärft: Schutzmaßnahmen zählen nur, wenn sie umgesetzt und regelmäßig geprüft werden.

# CLP 2026: Neue Regeln für Gemische – Kennzeichnung, Klassifizierung und Pflichten im Überblick

## 1. 22. ATP: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2024/2564

Zum 01.05.2026 treten die aktualisierten Vorgaben der CLP-Verordnung für Gemische in Kraft. Unter anderem werden dann neue Gefahrenklassen, erweiterte Einstufungskriterien sowie Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung gelten.

- ☞ Die Übergangsfristen laufen aus. Ab Mitte 2026 müssen neue Stoffe und Gemische nach den überarbeiteten Regeln klassifiziert und etikettiert werden. Dies betrifft auch digitale Kennzeichnungselemente und erweiterte Informationspflichten für Lieferanten.
- ☞ Für bereits zuvor in den Verkehr gebrachte Gemische gilt eine verlängerte Abverkaufsfrist bis zum 01.05.2028.

## 2. SVHC-Liste wächst weiter – mehr Stoffe im Fokus von REACH

Die Liste der „Substances of Very High Concern“ (SVHC) gemäß REACH wurde zuletzt erweitert. Sie signalisiert Herstellern und Sicherheitsverantwortlichen, welche Stoffe verstärkt geprüft, substituiert oder bei der Gefährdungsbeurteilung besonders berücksichtigt werden müssen.

## 3. EU-Digitalisierung von Chemikaliendaten schreitet voran

Im Rahmen der EU-Chemikalienstrategie wird unter anderem an einer Digitalisierungsinfrastruktur gearbeitet, um digitale Sicher-

heitsdatenblätter und Expositionsszenarien bereitzustellen. Das Ziel besteht darin, Informationen zu Gefahrstoffen maschinenlesbar, schneller und aktueller verfügbar zu machen. Dies ist ein Trend, der auch betriebliche Informationsprozesse verändern wird.

- ☞ Maschinenlesbare Chemikaliendaten
- ☞ zentrale Plattform unter Europäischer Chemikalienagentur (ECHA)
- ☞ bessere Verfügbarkeit von SDS-Daten, Expositionsszenarien und regulatorischen Informationen.

## 4. Digitalisierung im Betrieb: Gefahrstoffkataster mit Automatisierung

Immer mehr Unternehmen setzen auf digitale Gefahrstoffkataster mit automatisch aktualisierten Daten.

- ☞ Beispielsweise können CLP-Informationen und neue SVHC-Einträge integriert werden.

In Verbindung mit Expositions- und Wirkungsprotokollen erweitern diese Tools die Wirksamkeitskontrolle über klassische Messungen hinaus (Branchentrend, der den aktuellen Regulatorik-Erwartungen entspricht).

### Trendfokus für Betriebe:

Compliance (Rechtskonformität) bedeutet im Jahr 2026 mehr als nur Dokumente. Die Regulatorik verlangt vollständige und aktuelle Unterlagen, nachweislich verifizierte Wirksamkeit, digitale Datenverarbeitung und eine proaktive, risiko- und umweltorientierte Stoffauswahl im Beschaffungs- und Lieferkettenmanagement.

## Tool-Tipp – Gefahrstoffmanagement digital und evidenzbasiert

Der GESTIS-Stoffenmanager ist ein webbasiertes Gefahrstoff-Management-Tool für Unternehmen jeder Größe. Es unterstützt bei der Bewertung und Priorisierung von Risiken, der quantitativen Expositionsabschätzung nach TRGS 402, der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und der Führung eines Gefahrstoffverzeichnisses. Den GESTIS-Stoffenmanager können Sie hier direkt aufrufen:

<https://kurzlinks.de/ii9u>

Besonders relevant für den Jahreswechsel 2026: Die EU-Chemikalienstrategie (inklusive der „Zero Pollution“-Ziele) fordert zunehmend quantifizierbare Nachweise zur Schutzwirkung. Der Stoffenmanager® wird in der TRGS 400/REACH als Tier-1-Modell nach der REACH-Leitlinie R.14 anerkannt und kann Expositionen modellbasiert abschätzen – ein Pluspunkt bei Audits oder Behördenprüfungen.

Nutzen im Betrieb: Reduziert Unsicherheiten bei komplexen Expositionsszenarien, unterstützt Substitutionsprüfungen und Maßnahmen-

planung und liefert eine dokumentierte Entscheidungsgrundlage für Führungskräfte.

### Studienergebnis zum Einsatz digitaler Sicherheitslösungen

Empirische Studien zeigen: Richtig in Prozesse eingebettete digitale Lösungen verbessern die Sicherheitsleistung messbar. Sie sind nicht nur Informationssysteme, sondern reduzieren Risiken und optimieren die Umsetzung von Schutzmaßnahmen.

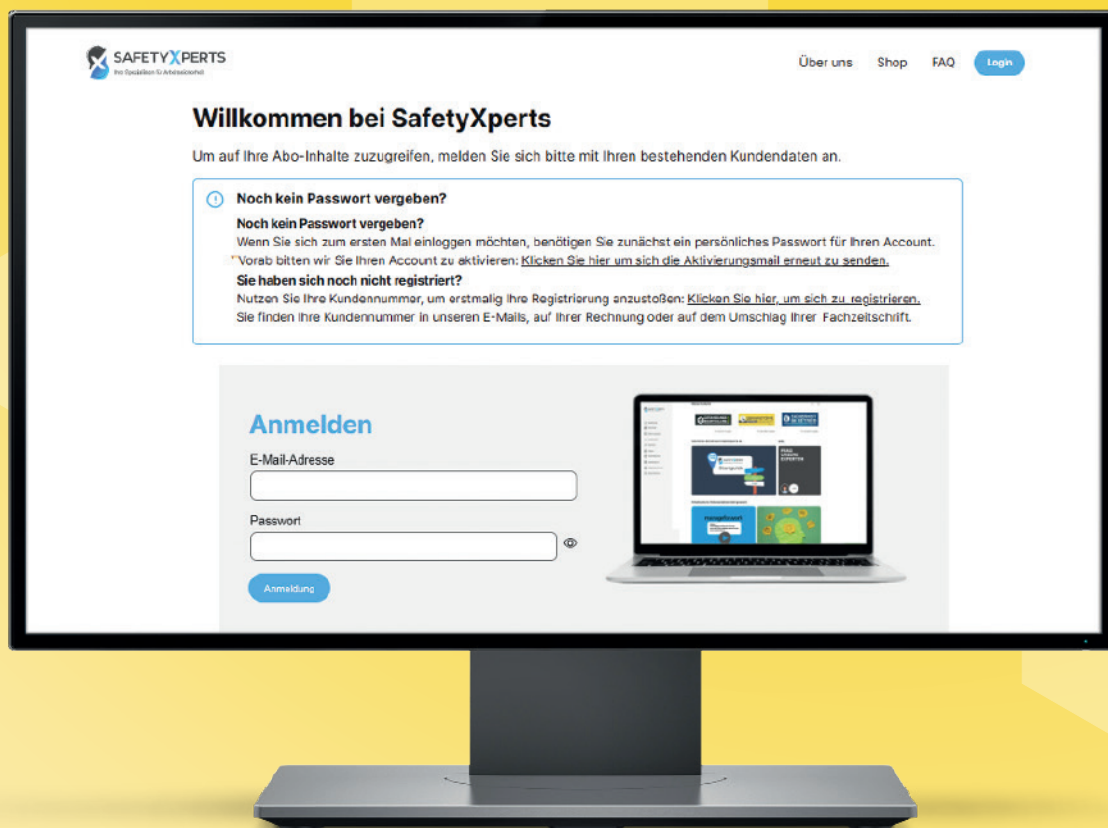
### Kernergebnis:

Unternehmen mit digitalen Kontroll- und Dokumentationssystemen erkennen und reagieren schneller auf Gefahrstoffrisiken und erreichen höhere Revisionsicherheit bei Audits und Inspektionen.

**Fazit:** Digitale Gefahrstoff-Tools wie der GESTIS-Stoffenmanager sind 2026 kein Nice-to-have mehr, sondern Praxisstandard zur Erfüllung von GefStoffV, REACH/CLP und moderner Expositionskontrolle. Studien belegen ihren Mehrwert für Entscheidungs-, Kontroll- und Dokumentationsprozesse.

## Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs

1. Über 500 Arbeitshilfen, die Ihnen die Dokumentation erleichtern.
2. Zahlreiche Lehrvideos, die Ihre Unterweisungen lebhafter machen.
3. Nutzen Sie die Bibliothek mit E-Books und Rechtstexten zum Nachschlagen.



## Impressum

SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG · Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn · Telefon: 02 28 / 95 50 120 · Fax: 02 28 / 36 96 486 · Internet: www.safetyxperts.de · E-Mail: kundendienst@safetyxperts.de · E-Mail für Leserfragen: redaktion@gefahrstoffe-aktuell.com · Vorstand: Richard Rentrop · ISSN: 1865 – 231x · Erscheinungsweise: 12-mal jährlich + Supplements · Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn · Autor: Georg Popa (GP), Göttingen · Produktmanagement: Milena Eilers, Bonn · Satz: OtterbachMedien, Freudenberg · Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim · Alle Angaben in „Gefahrstoffe aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau.

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.



## Gefahrgut-Update 2026

Seit dem 1. Januar 2026 gelten die IATA DGR (67. Ausgabe) und das ADR 2025/26. Für Lithium-Batterien gilt: Sie dürfen nur noch mit der korrekten UN-Nummer (z. B. UN 3480) versendet werden. Prüfen Sie die neuen UN-Einträge und passen Sie die Versendererklärung gemäß 3.0.1.7 DGR an.

Ab Juli 2026: Der Smart Tachograph V2 ist im grenzüberschreitenden Verkehr für Fahrzeuge über 2,5 t Pflicht.

**Jetzt handeln!**



**SAFETY**XPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit